

BESCHLUSSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 096/2025

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Teilnahme am anteiligen Entschuldungsprogramm und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers nach dem Altschuldenentlastungsgesetz NRW		
Datum 29.04.25	Geschäftszeichen 111/Bc	Beigef. Anlagen im Einzelnen (mit Seitenzahl) 1. Gesetzesentwurf der Landesregierung (48 Seiten) 2. Simulationsrechnung Schwelm (1 Seite)
Federführender Fachbereich: Sachgebiet 111 - Finanzmanagement		Beteiligte Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit

Finanzausschuss	15.05.2025	Vorberatung
Rat der Stadt Schwelm	05.06.2025	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Teilnahme am Entschuldungsprogramm nach dem Entwurf des Altschuldenentlastungsgesetzes NRW (ASEG NRW) wird vorbehaltlich der Verabschiedung des Altschuldenentlastungsgesetzes NRW beschlossen. Die Verwaltung wird in der Folge beauftragt, einen Antrag auf Teilnahme am anteiligen Entschuldungsprogramm zu stellen.

Die Verwaltung wird zudem ermächtigt, falls erforderlich, einen Wirtschaftsprüfer für den im Antragsverfahren nach § 4 Abs. 3 ASEG NRW notwendigen Nachweis zu beauftragen. Die hierfür benötigten überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind genehmigt.

Sachverhalt:

Bereits seit längerer Zeit wird auf Landesebene über eine anteilige Übernahme der zu hohen Bestände an kommunalen Liquiditätskrediten durch das Land NRW debattiert. Am 25.02.2025 hat das Landeskabinett hierzu den Entwurf eines Gesetzes zur anteiligen Entschuldung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen (Altschuldenentlastungsgesetz NRW – ASEG NRW) beschlossen. Ab 2025 stehen zur Altschuldenentlastung laut dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung 250 Mio. Euro jährlich bereit.

Das ASEG NRW soll noch im Laufe des Jahres 2025 verabschiedet werden. Er zielt darauf ab, überschuldete Kommunen in NRW von ihren übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung anteilig zu entlasten. Als übermäßig verschuldet gelten demnach Kommunen, deren Pro-Kopf-Verschuldung einen Betrag von 100 € je Einwohnerin und Einwohner (EW) übersteigt (§ 3 Abs. 3 ASEG NRW).

Nach einer Simulationsrechnung des Städte- und Gemeindebundes beträgt die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Schwelm zum 31.12.2023 1.589,49 € je EW, sodass von einer Antragsberechtigung der Stadt Schwelm auszugehen ist. Der Umfang der anteiligen Entschuldung soll sich gem. § 5 ASEG NRW in einen

Spitzenentschuldungssatz für Verbindlichkeiten oberhalb eines Betrages von 1.500,00 € je EW und einen Mindestentschuldungssatz, welcher für alle Kommunen in gleicher Höhe gelten soll, gliedern.

In der Simulationsrechnung betrug die Altschuldenentlastung der Stadt Schwelm 17,63 Mio. Euro bei einem Mindestentschuldungssatz von 41,2 %. Die tatsächliche Berechnung des Mindestentschuldungstarifes hängt jedoch von der Anzahl der gestellten Anträge ab. Dabei wird berücksichtigt, dass maximal bis zu 50 % der übermäßigen anerkannten Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung in die Schuld des Landes NRW übernommen werden. Das verbleibende Volumen der Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung soll bei keiner teilnehmenden Kommune den Betrag von 1.5000,00 € je EW übersteigen. Der Anteilswert der zu übernehmenden übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung soll bei keiner Kommune den Mindestentschuldungstarif unterschreiten.

Im Jahr 2023 wurden Zinsaufwendungen aus Liquiditätskrediten in Höhe von 863.508,25 € geleistet. Durch das Entschuldungsprogramm könnten demnach bis zu 50 % dieser Aufwendungen jährlich entfallen.

Um von der anteiligen Entschuldung durch das Land NRW zu profitieren, ist derzeit laut Gesetzesentwurf innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes ein Antrag auf Teilnahme am Entschuldungsprogramm bei der landeseigenen Förderbank, der NRW.BANK zu stellen. Für den Antrag werden neben dem festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2023, ein Beschluss des Rates über das Ausüben der Antragsberechtigung und die Beauftragung der Verwaltung zur Stellung des Antrages, sowie ein Prüfbericht eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens benötigt.

Zum Gesetzesentwurf wird zurzeit eine Verbändeanhörung durchgeführt. Innerhalb der Verbändeanhörung wurde die Notwendigkeit des Prüfberichtes eines Wirtschaftsprüfers hinterfragt. Der Prüfbericht soll die Richtigkeit von Ansatz und Ausweis des Bestandes an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung in dem, dem Antrag zugrundeliegenden festgestellten Jahresabschluss überprüfen (§ 4 Abs. 3 ASEG NRW). Die Rechnungsprüfung hat für den Jahresabschluss 2023 ein uneingeschränktes Testat erteilt.

Im Rahmen der Verbändeanhörung wurde angeregt zu prüfen, ob diese Prüfung nicht auch durch die örtliche Rechnungsprüfung oder die gpaNRW durchgeführt werden kann. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Die durch die Regelung des derzeitigen Gesetzesentwurfes entstehenden Aufwendungen für diese Prüfung müsste die Stadt Schwelm selbst tragen. Hierfür sind im Haushalt 2025 keine Aufwendungen geplant, sodass die Mittel über- bzw. außerplanmäßig bereitgestellt müssen. Als Deckung bieten sich bereits jetzt vorhandene Minderaufwendungen bei der Haushaltsstelle 16.01.02.551701 – Zinsaufwendungen aus Liquiditätskrediten an Kreditinstitute an.

Es wird erwartet, dass das Gesetz in der zweiten Jahreshälfte verabschiedet wird. Vorsorglich soll schon jetzt über die Teilnahme am Entschuldungsprogramm und die

Beauftragung des Wirtschaftsprüfers entschieden werden, um den Antrag innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes einreichen zu können.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhalt.

Deckungsvorschlag:

16.01.02.551701 – Zinsaufwendungen aus Liquiditätskrediten an Kreditinstitute

Auswirkungen auf das Klima:

- ☒ neutrale Auswirkungen
- ☐ positive Auswirkungen
- ☐ negative Auswirkungen

Der Bürgermeister
gez. Langhard